Fürstl. Mecklenburg:

Anderweite

INSTRUCTION

und

Verordnung /

Wie von Denen Beampten / E. E. Ritterschafft / Gerichts-Verwaltern / Bürgermeistern / Richtern und Räthen und ins gemein andern Gerichts-vorwesern wieder die / deß Zauberlasters und abergäubischen Dinge berüchtigte Persohnen und deren Complices / zuverfahren sey;

Güstrow /

Gedruckt durch Johann Spierling /
Anno 1683.

Von Gottes gnaden Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /

WIr wollen keines weges in einigen zweiffel ziehen / es werden Unsere Beampten / wieauch die von der Ritterschafft / Gerichts-Verwaltere / Bürgermeistere / Richtere / und Rähte in denn Städten / Pfandes Einhabere / und sonsten alle die jenige / so in Unserm Hertzogthumb / und Landen / einige Jurisdiction und Gerichte zuverwalten haben / annoch in frischen andencken führen / was Wir den 16. Decembr. deß abgewichenen 1682. und dann den 1. Febr. deß noch lauffenden 1683. Jahres / mittelst publicirung gewisser /

insonderheit dahin ziehlender Verordnung / gnädigst befohlen / welchermassen nemblich / dieselbe / mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Personen / sonderlich / mittelst adhibirter tortur, wegen Ihrer Complicum, vorzunehmender befragung / mit schuldiger Behutsahmkeit zuverfahren / solches bey vorgekommenen dergleichen casibus, sorgfältig beobachtet / darnach in deren vorgehabten Examinibus sich gerichtet / auch mit aller geflissenheit / was zuentdeckung der Zauberischen Complicum dienlich gewesen / vorgenommen haben; Weil Wir aber annoch die fürsichtliche beysorge tragen / daß durch den leider! alzusehr eingerissenen Mißbrauch / bey den Gerichten in Unseren Landen ohne reifflicher und genugsahmer überlegung deß hieben nothwendig observirenden unterscheides / Ob Inqvisitus oder Inqvisita Ihre Wissenschafft aus der suggestion des Satans / welches als GOttloß und verwerfflich / gäntzlich abgeschaffet ist und bleibet / oder auch aus natürlichen Sinnlichen und begreifflichen Ursachen haben / auff die blosse Denunciationes Sagarum, besondere reflexion genommen / und derselben ohne unterscheid gethanen Confessionibus, mit benennung verschiedener Complicum / einiger Glaube beygeleget werden wolle / als ob daraus / wieder die beklagte und bekandte Personen / gewisse Indicia ad Inquirendum formiret werden könten / welches den / so fern die denunciatio von den Inquisitis ex suggestione Satanæ gehöret und angenommen wird / nicht anders ist / als ob man magiam per magiam erforschen / und von den Teufel selbst ein Zeugniß

C. C. A. 31. §. 77.

der

der Warheit suchen wolte / welches nicht allein ab-
scheulich / sondern auch unschuldige Persohnen da-
durch in gefahr dero Ehr und Leumuht / ja Leibes
und Lebens / leichtlich gerahten möchten. So
wollen Wir und gebiehten nochmahls ernstlich / auch
bey hoher Wilkührlicher / und nach befindung Leibes
Straffe / daß hinfüro in denen / in Unseren Hertzog-
thumb und Landen / gehegeten und hergebrachten
peinlich Gerichten / bey angestelleten scharffen verhör /
der / wegen Zauberey inhafftirten / und der Tortur
untergebenen delinquenten, so wenig / von den
zu der peinlichen Befragung adhibirten Richtern
und Beysitzern gefraget werden solle / Ob Reus oder
Rea, auff dem Blocks-Berge gewesen / da-
selbst gegessen / Getruncken / Getantzet / oder
anderes Teufelisches Gäuckelwerck getrieben /
und diese oder jene Persohnen mit gesehen / und er-
kandt habe / noch auch / so die Gepeinigte von selbst
obiges alles erzehlen und für die Warheit berichten
wolten / deroselbigen bekendtnüsse einigen Glauben
beylegen / noch zu Protocoll bringen / und der be-
klagten Nahmen verzeichnen lassen sollen / zumahlen
alle dergleichen denunciationes ex fonte ma-
lo herflissen / also billig zu abominiren, und zu
keinem grunde rechtschaffener beweisung zule-
gen seyn. Damit aber gleichwol die et-
wa sich befindende Complices nicht frey auß-
gehen / und dero unthaten und Boßheiten nicht ver-
borgen bleiben / und ungestraffet also hingehen mö-
gen / So haben Wir / auß Fürst gnädigster Sorg-
falt und abwendung der hierdurch sonst entstehen-
der Seelen gefahr und abscheulichen Sünden eüsser-

und vermeidung / bedacht ſein wollen / wie ſo woll / alle und jede Unſere Unterthanen / denen die Gerichts-Gewalt anvertrauet / und rechts wegen zuſtehet / bey dergleichen vorkommenden fällen ſich in genere, als auch in ſpecie, wann zur Tortur müſte geſchritten werden / mit dem Examine zu verhalten / inſonderheit aber / wann Reus oder Rea zu dero eigenen bekendnüß gebracht worden / wie in die complices zu inquiriren, und wie durch erforſchung gewiſſer umbſtände / ohne einiges rückſehen oder gedencken auff der Sagarum denunciation, vielmehr mittelſt Sinlicher und begreifflicher beweiſung ſolche Complices zu entdecken und nachmahls zu convinciren ſeyn; Zu ſolchen abſehen und Grundzweck haben Wir die zu dem Ende verfaſſete Frageſtücke begreiffen / zu männigliches notitz und nachricht hierbey fügen / abdrücken und publiciren laſſen / damit ſich keiner der unwiſſenheit halber zuentſchuldigen / vielmehr darnach gehorſahmlich zu achten und für Schaden und Unſerer Ungnade ſich zu hüten habe; Publicatum in Unſerer Reſidentz Güſtrow / den 8. Martij. Anno 1683.

Frageſtücke

Frageſtücke

Deren Unſere Beambte / die von der Ritterſchafft / Gerichts-Verwaltere Bürgerm. Richtere und Rähte / und ins gemein alle andere Gerichts-habere / bey vorzunehmender Special Inquiſition, in vorkommenden Zauber- und aberglaubiſchen Sachen ſich zugebrauchen haben;

1. Wie Inquiſit mit Tauff- und Zunahmen heiſſe?
2. Wie alt er oder ſie ſey / und an was Obrt gebohren?
3. Wie ſein / oder ihr Vater und Mutter geheiſſen / wohr dieſelbe ſich Heußlich auffgehalten / geſtorben und begraben ſeyn?
4. Ob Inquiſit durch die heilige Tauffe / der Chriſtlichen Kirchen einverleibet / und an was Orth ſolches geſchehen?
5. Ob er oder ſie wol wiſſen / daß der Teüffling in der heiligen Tauffe abſage dem Teüffel / allen ſeinen Wercken / und allen ſeinem Anhange?
6. Wo er oder ſie / meherentheils der Zeit und bey was für Leuten ſich auffgehalten / und was für Handtirung er oder ſie gebrauchet habe?
7. Warumb Inquiſit anhero geholet / und für Gericht geſtellet?
8. Ob er oder ſie / mit jemand in Feindſchafft gelebet / oder noch Lebe?

9. Ob Inquisit / nicht diesem oder jenem gedrewet und gefluchet habe?
10. Auß was Ursachen solches geschehen?
11. Ob Inquisit nicht Segnen und Böten könne?
12. Ob Inquisit, des Warsagens / Christallen sehens / und Stebelauffes sich gebrauch?
13. Ob er oder sie / nicht wissen / das andere damit umbgegangen / wer solche seyn / und wie sie heissen?
14. Ob Inquisit, an Menschen und Viehe aberglaubische Curen verrichtet?
15. Wor / und wormit solches geschehen und bey weme solche Curen gebrauchet seyn?
16. Was für Worte / er oder sie darbey gebrauchet / und was darauff erfolget?
17. Ob Inquisit wisse / was Spiritus familiaris sey?
18. Ob Inquisit solchen erkauffet / wann ehr und von Weme?
19. Worumb und aus was Ursachen er solchen gekauffet habe?
20. Ob Er solchen noch habe / oder an jemand anders vereüssert / und wer derselbe sey?
21. Ob nicht er oder sie / selbst bekennen müssen / daß er oder sie der Zauberey halber / von andern langezeit verdechtig gehalten worden?
22. Woher solches gerücht entstanden sey?
23. Ob nicht Inquisit von jemand wegen Hexerey / Zauberey / und aberglaubischen Sachen / sey anrüchtig gemacht / und gescholten worden?
24. Ob inquisit sich dessen verandwortet und Klage geführet?

25. Wor

25. Wo und an welchen Orthe solches geschehen sey?

Hiebey ist dem Inquisiten mit Richterlichen ernst zu zu sprechen / Inquisit solle GOtt die Ehre geben / seine Sünde bekennen / und frey heraus sagen /

26. Ob er / oder Sie / sich von GOtt nicht abgewendet / durch den Bösen-Feind sich verführen lassen / und GOtt garverleuchnet?

27. Wann ehr / und wen solches geschehen?

28. Wer inquisiten darzu verführet / und zu solchen abfall verleitet habe?

29. Waß bey solchem abfahl und verleuchnung Gottes für Worte gebrauchet / und durch was mittel solches geschehen?

30. Was für nutzen und vortheil Inquisit dadurch erlanget / und was der Böse-Feind Ihm oder Ihr versprochen habe?

31. Ob er oder sie mit dem Bösenfeind Unmenschliche unzucht getrieben / und mit ihm sich vermischet habe?

32. Ob nicht Inquisit / Menschen / oder Viehe schaden zugefüget / wie offt und wan solches geschehen?

33. Ob nicht Er oder sie jemand gedrewet / und darauff bald etwas böses / und Unglück erfolget sey?

34. Ob nicht er oder sie jemand Gifftige güsse gegossen / und dadurch Kranckheit / Lämnis und Todt / bey einen und andern verursachet habe?

35. Wer solches sey / wan es geschehen / an welchem Orth und aus was Ursachen?

36 Ob er / oder sie die und die so der Hexerey und aberglaubischen wesens halber berüchtiget / verdampt und Verbrand seyn / gekennet und mit ihnen umbgangen?

37. Ob nicht inquisit müsse bekennen / daß er oder sie durch solchen abfall den Tauffbund verlassen / GOtt verleugnet / und dem Teuffel angehangen?

Wann nun Inquisitus oder Inquisita gut willig nicht bekennen wollen / dieselbe jedoch / der Zauberey / durch unverwerffliche Zeugen in soweit überwunden / daß / auff erkennung der Rechtsgelarten / zur Peinlichen frage könne geschritten werden So werden Unsere Beampte und andere Gerichts haltere / solcher Discretion sich zugebrauchen wissen / daß den inquisitis nicht überflüsige / und zur Sachen nicht dienende Fragstück vorgehalten werden / sondern die Fragen nur auff das Haubtwerck / und die darauß herrürende umbstende Richten / und ad præsens factum und Crimen appliciren.

C. C. A. wo

1. Ob Inquisit nicht Zaubern könne?
2. Von wem er oder sie solches gelernet?
3. Wie es damit zugangen?
   Worbey in alle umbstende muß inquiriret werden.
4. Ob Inquisit jemand an seinem Leibe / Gütern oder Vieh / Schaden gethan / wan solches geschehen?
5. Wie solche Leute heissen denen solcher Schade geschehen?

6. Wo-

6. Womit und aus was Ursachen solches geschehen sey?

7. Ob Inquisit andere wieder Hexen oder Zaubern gelehret / wann ehr solches geschehen und wie solche Leute heissen / und wie es damit zugangen / und was darauff erfolget?

Wobey in alle umbstände weiter mus inquiriret werden.

Solte nun Inquisit sagen / sie were hier oder dar auff dem Blocks Berge gewesen / getantzet / und andere Teuffelsche gaukelspiel betrieben / diese oder jene Persohn daselbst gesehen / so werden die Gerichts verwaltere / zwar hieraus kein indicium wieder die beklagte Persohnen anzuziehen haben / weil solche denunciationes & Confessiones Sagarum ohne grund / ab ipso Diabolo & ejus mancipiis herrürend / und also gantz verwerflich / jedoch werden sie von selbsten anlaß nehmen / weiter nach zu fragen / dabey aber ernstlich zuermahnen nicht unterlassen / auff keine Unschuldige Leute zubekennen.

8. Ob nicht Inquisit mit ein oder andern Persohnen umbgangen / welche der Hexerey berüchtiget / und durch waß gelegenheit sie mit ein ander bekandt worden?

9. Ob nicht die jenige Personen / damit er oder sie umbgangen / auch gewüst / das er oder sie der Zauberey verdechtig gewesen sey?

10. Ob Inqvisit allemahl / wann sie bey ein ander gewesen / allein unter sich unterredung gepflogen / oder ob jemand mehr dabey gewesen?

11. Waß für Rede sie dann mit ein. nder geführet haben?

12. Ob Inquisit mit warheit sagen könne / daß diese oder jene Person Zaubern könne / und aus was Ursachen / und warscheinlichen an merckungen Inquisit solches zubeweisen sich unterstehe?

13. Was dann diese oder jene Persohn eigentlich gethan / darauß man schliessen könne / das sie Zaubern könne?

14. Ob Inquisit mehr Leute kenne / welche sagen / daß diese oder jene Person mit Zauberey und abergeläubischen sachen umb gehe?

15. Woher solche Leute es wissen können / und was sie gesaget / daraus dieses zu schliessen sey?

16. Ob Inquisit selbst von andern gehört oder etwas gesehen / daß diese oder jene Person gethan / oder bey Viehe oder Menschen zuwercke gerichtet / das Zauberey auff sich habe?

17. Was den eigentlich dieses oder jenes was ergesehen / oder gemercket / gewesen sey?

Endlich wann bey der Scharffen verhöre mehr umbstende sich hervor thun / so werden die Richtere und Beysitzer nach anleitung derselben / und befindlichen facti qualitate, mehr dienliche fragen / so die Complices zu erkündigen / auch zur beytragung des beweises nötig / formiren / welches dero wissenschafft und gewissen Wir vertrauen und Heimstellen.